

BWL 11	Name:	Datum
Thema: Gastronom als Händler und Veranstalter		



Infoblatt:

Sperrzeit-, Ladenschluss- und Feiertagsregelungen:

Gaststätten, in denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, fallen nicht unter das Ladenschlussgesetz. Für sie gilt die **generelle Sperrzeitregelung** nach § 18 Gaststättengesetz (GastG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Bayer. Gaststättenverordnung (BayGastV), wonach Gaststätten von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr ("Putzstunde") geschlossen sein müssen. Für bestimmte Betriebsarten (Wirtschafts- und Biergärten, Veranstaltungen, Märkte usw.) gelten andere, im Einzelfall festzulegenden Sperrzeiten. Allgemein oder für einzelne Gaststätten kann die zuständige Gemeinde jedoch nach § 8 BayGastV Ausnahmen festlegen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung). In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrstunde komplett aufgehoben (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BayGastV). Die jeweilige Sperrzeit ist exakt einzuhalten, Toleranzen sind nicht zulässig. Die Nichtbeachtung der Sperrzeitvorschriften kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden, wobei der Tatbestand der Sperrzeitüberschreitung auch dann bereits erfüllt ist, wenn an die in der Gaststätte bei Eintritt der Sperrzeit Anwesenden keine Getränke und / oder Speisen mehr verabreicht werden.

Nach § 7 Gaststättengesetz (GastG) dürfen durch den Gastwirt oder Dritte (z.B. selbständiger Zigarettenverkäufer) auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörwaren (z.B. Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten, Reiseführer, Stadtpläne, Blumen, Obst, Zeitungen und Zeitschriften usw.) an Gäste abgegeben bzw. ihnen Zubehörleistungen (z.B. Bereitstellung von Fernseheinrichtungen, Schuhputzen, Waschen und Bügeln im Hotel usw.) angeboten werden. Zudem darf der Gastwirt auch innerhalb des Ladenschlusses Getränke und zubereitete Speisen aus seinem Betrieb, Flaschenbier, alkoholfreie Getränke sowie Tabak- und Süßwaren an jedermann (also nicht nur an Gäste) zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben (Straßenverkauf).

Neben den durch die Sperrzeitregelungen bestehenden Betriebsbeschränkungen beinhaltet auch das **Feiertagsgesetz** (FTG) wesentliche Einschränkungen. An folgenden stillen Tagen sind innerhalb und außerhalb von Gaststätten Tanzveranstaltungen sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Musikdarbietungen) zu folgenden Zeiten verboten, sofern bei diesen Veranstaltungen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist (Art. 3 Feiertagsgesetz – FTG):

- Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Buß- und Betttag jeweils von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Karfreitag und Karsamstag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
- Heiliger Abend von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, dürfen zusätzlich noch von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes keine Tanzveranstaltungen und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Musikdarbietungen) durchgeführt werden.

Weitere Regelungen des Feiertagsrechts gelten für den Betrieb von Geldspielautomaten

In Nürnberg gelten folgende Sperrzeiten:

- Für Trink- und Imbisshallen, -stände oder -wagen (Betriebe ohne Gastraum) 23.00 bis 06.00 Uhr.
- Gaststättenbetriebe auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien (z.B. Wirtschaftsgärten und Terrassen) 23.00 bis 06.00 Uhr; während der „Blauen Nacht“ 01.00 bis 06.00 Uhr.
- Öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Zelten stattfinden, 23.00 bis 10.30 Uhr.
- Kirchweihen 23.00 bis 10.30 Uhr (an Freitagen, Samstagen und Montagen 23.30 bis 10.30 Uhr)

In begründeten Einzelfällen sind Sperrzeitverkürzungen möglich.

Besondere Regelungen während der Coronazeit:

Schrittweise Öffnung der Gastronomie:

seit 25.05.: Öffnung im Innenbereich: bis maximal 22:00 Uhr, Gäste müssen erfasst werden, Listen müssen dem Datenschutz entsprechen und mind. 4 Wochen aufbewahrt werden

seit 29.0

seit 30.05.: Hotels dürfen wieder Gäste aufnehmen (ohne Wellnessbereich)

im Außenbereich der Gastronomie dürfen Speisen und Getränke bis 22:00 Uhr abgegeben werden.

ab 15.06. Veranstaltungen im Freien: bis zu 100 Personen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen: maximal 50 Personen (Mundschutzpflicht)